STADT HALLE (SAALE) DER OBERBÜRGERMEISTER





Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden der Stadt Halle (Saale) Herrn Lange

4 . Dezember 2017

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 22. November 2017 zur Änderung der Stadtratsgeschäftsordnung Vorlagen-Nr.: VI/2017/02781

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

mit Beschluss des Stadtrats vom 22. November 2017 wurde § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse dahingehend geändert, dass Berichterstattungen und Präsentationen der Stadtverwaltung zu allen Tagesordnungspunkten im öffentlichen und im nicht öffentlichen Teil in der Regel als schriftliche Informationsvorlagen spätestens vor der Feststellung der Tagesordnung einer Sitzung vorzulegen und im elektronischen Ratsinformationssystem einzustellen sind (Vorlagen-Nr.: VI/2017/02781).

Gemäß § 65 Abs. 2 S. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Oberbürgermeister den Stadtrat über alle wichtigen die Kommune und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Dieser Verpflichtung kommt der Oberbürgermeister regelmäßig mit dem Bericht des Oberbürgermeisters in der Stadtratssitzung, schriftlichen Informationsvorlagen oder Mitteilungen nach. Die Art und Weise, wie er dieser gesetzlichen Unterrichtungspflicht nachkommt, das heißt ob schriftlich oder mündlich, obliegt dem Oberbürgermeister. Dies hat das Landesverwaltungsamt bereits zur Unterrichtungspflicht des Oberbürgermeisters nach § 28 Abs. 1 KVG LSA in der Beanstandungsverfügung vom 06. Juni 2016 zum Beschluss des Stadtrates zur Einrichtung einer zentralen Vorhabenliste (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01201) bestätigt.

Die Geschäftsordnung regelt gemäß § 59 KVG LSA die inneren Angelegenheiten der Vertretung. Durch die Geschäftsordnung können keine zwingenden Vorschriften des KVG LSA ausgesetzt oder verändert werden. Insbesondere können dem Oberbürgermeister durch die Geschäftsordnung keine neuen Verpflichtungen auferlegt werden.



Demzufolge kann dem Oberbürgermeister nicht durch Regelung in der Geschäftsordnung auferlegt werden, seiner gesetzlichen Unterrichtungspflicht gegenüber dem Stadtrat mittels schriftlicher Informationsvorlage spätestens vor Feststellung der Tagesordnung nachzukommen. Da die Änderung ausdrücklich "Berichterstattungen und Präsentationen" – und damit (auch) den Bericht des Oberbürgermeisters – umfasst, soll dem Oberbürgermeister vorgeschrieben werden, diesen Bericht in Erfüllung seiner Unterrichtungspflicht nach § 65 Abs. 2 S. 1 KVG LSA in Form einer schriftlichen Informationsvorlage spätestens vor Feststellung der Tagesordnung abzugeben. Daran ändert auch die Formulierung: "... in der Regel ..." nichts, da der Oberbürgermeister grundsätzlich gehalten wäre, diese Verpflichtung zu erfüllen. Die Art und Weise der Unterrichtung des Stadtrates durch den Oberbürgermeister nach § 65 Abs. 2 S. 1 KVG LSA ist keiner Regelung durch Geschäftsordnung zugänglich.

Der Beschluss beinhaltet einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters. Daher widerspreche ich diesem hiermit gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand Oberbürgermeister

F